

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich <b>Finanzen</b>		Drucksachen-Nr. <b>480/2005</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge</b> ▼	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann</b>	<b>12.09.2005</b>	<b>Beratung</b>
<b>Finanz- und Liegenschaftsausschuss</b>	<b>27.09.2005</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt 7**

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.06.2005 auf Aufnahme eines Zusatzes bezüglich des Gender Budgeting in den Förderplan**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Das Gender Budgeting wird nicht als Zusatz in den Frauenförderplan aufgenommen, da das Landesgleichstellungsgesetz dies nicht vorsieht. Es wird empfohlen, das Gender Budgeting im Rahmen des NKF einzuführen und dies bei den Zielvereinbarungen, die zwischen Rat und Verwaltung vorzunehmen sind, zu konkretisieren.

<-@

## Sachdarstellung / Begründung:

@->

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 28. Juni 2005 wurde unter dem TOP A 5 einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 21.6.2005 wird in den Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann und in den Finanz- und Liegenschaftsausschuss überwiesen:

Der Antrag ist als Anlage zur Niederschrift der vorbezeichneten Hauptausschuss-Sitzung beigelegt. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„In den Frauenförderplan wird folgender Zusatz aufgenommen:  
Bei Umstellung des städtischen Haushaltes auf NKF wird Gender Budgeting eingeführt.“

Begründung:

Die Einführung des NKF und die Führung des Haushalts mit Produkten macht eine Ausweisung des Budgets nach den Auswirkungen auf beide Geschlechter möglich. Dies sollte modellhaft mit 1 – 3 Produkten begonnen werden.“

§ 6 des Landesgleichstellungsgesetzes definiert den Inhalt des Frauenförderplans. Demnach sind Gegenstand des Frauenförderplanes alle Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarung von Beruf und Familie und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen. § 6 konkretisiert das, indem eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur sowie eine Prognose der zu besetzenden Stellen und möglichen Beförderungen und Höhergruppierungen innerhalb der betroffenen Dienststellen zu erfolgen hat. Der Frauenförderplan hat darüber hinaus konkrete Zielvorgaben bezogen auf den Anteil von Frauen bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Darüber hinaus ist im Frauenförderplan festzulegen, mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen die Zielvorgaben erreicht werden sollen. Sollten die personalwirtschaftlichen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen nicht ihre Ziele erreichen, sind nach dieser Vorschrift ergänzende Maßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus ist der Frauenförderplan fortzuschreiben. Die Verwaltungsvorschriften zum § 6 des Landesgleichstellungsgesetzes konkretisieren die Inhalte des Frauenförderplans.

In den Erläuterungen zum Landesgleichstellungsgesetz und in den Verwaltungsvorschriften für die Verwaltung des Landes wird zu dem Frauenförderplan folgendes ausgesagt:

„Die Verpflichtung jeder Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten einen Frauenförderplan zu erstellen, ist ein wichtiger Bestandteil des Maßnahmenpaketes, das die Verbesserung der beruflichen Chancen von Frauen zum Ziel hat. Als **integraler Bestandteil der Personalentwicklungsplanung** der Dienststellen zeigt der Frauenförderplan in einer Linie eine mögliche Unterrepräsentanz von Frauen in allen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sowie in allen Funktionsebenen der öffentlichen Verwaltung auf.

Darüber hinaus analysiert er die Ursachen für diese Strukturen, erhellt Benachteiligungsmechanismen und sieht geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung vor.“

Nach den Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes ist Gender Budgeting nicht Inhalt von Frauenförderplänen.

Gender Budgeting geht über Frauenförderung hinaus, damit der geschlechtergerechte Einsatz der Ressource Finanzen unter Berücksichtigung gewisser Wertvorstellungen gewährleistet sein soll.

<-@